



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Ulrike Caspary

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66

Datum: 20. APR. 2026

## Verkehrssicherheit am Dörnichtweg AF1268/26

Sehr geehrte Frau Caspary,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Bürgerinnen und Bürger berichten mir immer wieder, dass der Kfz-Verkehr auf dem Dörnichtweg zwischen der Straße Altklotzsche und der Karl-Marx-Straße zunimmt. Besonders problematisch ist dabei die sehr steile Engstelle ohne Gehwege. Gleichzeitig wird dieser Abschnitt intensiv von Schulkindern auf dem Weg zum Gymnasium Klotzsche sowie von Eltern mit Kitakindern der angrenzenden Kita genutzt. Insbesondere in Fahrtrichtung bergab wird nach den Schilderungen häufig zu schnell gefahren.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

1. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, die steile Engstelle am Dörnichtweg für zu Fuß Gehende sicherer zu gestalten?“

Die Straße „Dörnichtweg“ ist eine öffentlich gewidmete Ortsstraße im Sinne des § 2 Sächsisches Straßengesetz. Gemäß § 14 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz ist der Gebrauch einer öffentlichen Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Dies gilt auch für den sogenannten Durchgangsverkehr. Eine Regelungsmöglichkeit, diesen Verkehr auszuschließen, besteht nicht. Die Straße „Dörnichtweg“ befindet sich im Übrigen in einem geschwindigkeitsreduzierten Zonenbereich (Tempo 30-Zone).

Durch den Straßenquerschnitt und wegen der hohen Anzahl der Grundstückszufahrten muss sich der Kraftfahrzeugführer auf der Straße „Dörnichtweg“ mit besonderer Aufmerksamkeit, angepasster Geschwindigkeit und Bremsbereitschaft darauf einrichten, dass sich andere, für ihn zunächst nicht sichtbare Verkehrsteilnehmer plötzlich auf der Straße befinden. Diese örtlichen Gegebenheiten erfordern eine defensive Fahrweise.

Dieser Straßenabschnitt des Dörnichtweges wurde von der Polizei nicht als Unfallhäufungsstelle gemeldet.

Aus Sicht des Straßenbaulastträgers bestehen keine Möglichkeiten, ohne Grunderwerb und Eingriffe in Privatgrundstücke eine bestandsnahe bauliche Verbesserung der Situation für den Fußverkehr zu erreichen.

Im unteren Abschnitt beträgt die Fahrbahnbreite lediglich 3,20 Meter zuzüglich Entwässerungsrinne. Bei Begegnungsverkehr von zwei Pkw müssen Fahrzeuge bereits heute anhalten oder auf Seitenbereiche ausweichen. Zusätzliche Flächen für den Fußverkehr können unter diesen Rahmenbedingungen nicht untergebracht werden.

Auch bei Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung wären voraussichtlich zusätzliche Flächen erforderlich, um sowohl eine Fahrbahn als auch einen Gehweg anordnen zu können. Zudem würde eine Einbahnstraßenlösung zu erheblichen Umwegen und damit zu zusätzlichen Belastungen durch Lärm, Abgas und Staub für die jeweilige Umgebung führen. Außerdem begünstigte sie eine unzulässig schnelle Fahrweise, da kein Gegenverkehr zu erwarten ist, was die Gefährdung der zu Fuß Gehenden und Rad Fahrenden wiederum erhöht.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Anschluss an die steile Engstelle in Richtung Karl-Gjellerup-Weg eine Gehwegbaumaßnahme im Rahmen der Fußverkehrsstrategie vorgesehen ist (Maßnahme 57, Priorität 4). Derzeit konzentriert sich das Straßen- und Tiefbauamt auf die Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen der Prioritäten 1 und 2. Ein konkreter Realisierungszeitraum kann daher aktuell nicht benannt werden.

**2. „Welche baulichen Veränderungen wären aus Sicht der Stadtverwaltung erforderlich, um den Dörnichtweg so umzugestalten, dass die Erreichbarkeit aller anliegenden Grundstücke weiterhin gewährleistet bleibt, ein Durchgangsverkehr jedoch unterbunden wird?“**

Der Dörnichtweg ist eine öffentlich gewidmete Straße und steht damit dem Gemeingebrauch einschließlich Durchgangsverkehr zur Verfügung. Eine bauliche Unterbindung des Durchgangsverkehrs bei gleichzeitiger Sicherstellung der vollständigen Erreichbarkeit aller Grundstücke ist rechtlich und tatsächlich nur sehr eingeschränkt möglich.

Maßnahmen wie Sperren oder Poller setzen eine belastbare verkehrsrechtliche Begründung voraus, die hier nicht ersichtlich ist. Zudem muss die uneingeschränkte Befahrbarkeit für Rettungsdienste sowie Ver- und Entsorgungsverkehr gewährleistet bleiben.

Vor diesem Hintergrund besteht derzeit weder eine rechtliche Grundlage noch eine fachliche Notwendigkeit für entsprechende bauliche Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert